

VB-Nummer

KV-ID (Diese Angabe ist erforderlich)

RV-Nummer

RV/MV-Nehmer

Allgemeine Angaben

☐ Die Karte soll auf folgende E-Plus Service Kundennummer aktiviert werden

☐ Ich bin bereits E-Plus Service Kunde und habe folgende Rufnummer

01

-

Auftraggeber, Kunde (Rechnungsanschrift Dienst und Handy/Lieferanschrift Handy)

☐ Personengesellschaft

☐ Kapitalgesellschaft (AG, GmbH)

☐ Öffentliche Behörde/Anstalt öffentlichen Rechts

☐ Eingetragener Verein

Gemeinnützigkeit

☐ Ja

☐ Nein

☐ Frau

☐ Herr

Titel

Firma

Name/Vorname

Abteilung/
Kostenstelle

Straße

Haus-Nr.

PLZ

Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

☐ Weniger als 12 Monate dort gemeldet? Abweichende Registrierung beim vorherigen Diensteanbieter:

Name/Firma

Straße

Haus-Nr.

PLZ

Ort

☐ Personalausweis

☐ Reisepaß, Meldebescheinigung/Aufenthaltsgenehmigung

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

☐ deutsch

☐ sonstige EU-Länder

☐ Nicht-EU-Länder

Freiwillige Angaben:

Beruf

01: Selbständige 02: Angestellte 03: Auszubildende 04: Schüler 05: Beamte, Berufssoldaten
06: Studenten 07: Rentner, Pensionäre 08: Arbeitslose 09: Nichtberufstätige 10: im Inland stationierte
Angehörige ausländischer Streitkräfte 11: Arbeiter 12: Wehr-/Zivildienstleistende

☐ Handelsregisterauszug

☐ Gewerbeanmeldung

Amtsgericht

Handelsreg.-/Vereinsreg.-Nr.

Andere Rechnungs- oder Lieferanschrift (bei Einzelunternehmen Angaben zum Inhaber)

☐ Andere Rechnungsanschrift für

☐ Handy

☐ Dienst

☐ Andere Lieferanschrift Handy

☐ Frau

☐ Herr

Titel

Name/Firma

Vorname/Abt.

Ansprechpartner/
Kostenstelle

Straße

Haus-Nr.

PLZ

Ort

Zahlungsweise für EPS-Dienste und Handybestellung

☐ Bankeinzug

☐ Überweisung

☐ Kreditkartenzahlung

☐ Visa

☐ Master-/Eurocard

☐ AMEX

☐ Diners Club

Bankverbindung:
(Bitte auch bei Zahlung per
Überweisung angeben)

Geldinstitut

Bankleitzahl

Kontonummer

Kreditkarten-Nr.

gültig bis

Speicherung der Verbindungsdaten

Die Speicherung der Verbindungsdaten erfolgt verkürzt um die letzten drei Stellen. Die Löschung erfolgt 80 Tage nach Rechnungsversand.

Wenn anders gewünscht:

☐ Vollständige Speicherung der Verbindungsdaten. Die Löschung erfolgt 80 Tage nach Rechnungsversand

☐ Sofortige Löschung der Verbindungsdaten nach Rechnungsversand (kein Einzelverbindungs-nachweis möglich, keine Nachweispflicht der E-Plus Service GmbH & Co. KG für die berechneten Verbindungen).

Persönliche Wunsch-Rufnummer

01

-

Falls die Wunschrufnummer bereits vergeben ist, wird E-Plus unentgeltlich eine freie Rufnummer auswählen.

☐ Firmen-Rufnummernblock

Rufnummern - Mitnahme

Bisherige Rufnummer

01

-

bisherige Kundennummer

bisheriger Diensteanbieter

2. Durchschlag für den Kunden

1. Durchschlag für den Vertriebsbeauftragten

Original für E-Plus Service

E-Plus Service GmbH & Co. KG - 14425 Potsdam

Stand 03/04 - NDS 90 00 19 29

Technische Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

VB-Nummer

Auftraggeber-Firma

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.

Angaben zur E-Plus Service Karte

SIM-Karten-Nummer

Gewünschtes Aktivierungsdatum*
(nicht mehr als einen Monat im voraus)

Kundenkennwort
(Bitte vertraulich behandeln)

☐ Auch wenn Gerät nicht sofort verfügbar

☐ Nur wenn Gerät verfügbar

Nutzerkennwort

*Dieses Feld bei Rufnummern-Mitnahme freilassen. Aus abwicklungstechnischen Gründen kann der Portierungstermin einige Tage vor dem Kündigungsdatum liegen.
Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem bisherigen Diensteanbieter.

Tarife

☐ Professional Tarif ☐ S ☐ M ☐ XL

☐ Group

☐ Group Plus

☐ E-Plus Online Card

☐ E-Plus Online M2M Card

☐ Tarifautomatik-Option (nur Professional S, M, XL)

☐ Internationale Option (nur Group / Group Plus)

☐ Professional Data HSCSD Tarif

☐

Abrechnungstakt /

Mindestvertragslaufzeit

Monate (diese Angabe ist erforderlich)

Handybestellung oder Gesprächsguthaben (nur bei gleichzeitigem Abschluß eines E-Plus Service Mobilfunkvertrages)

☐ Handy IMEI-Nummer

Gerätetyp

Preis EUR

Artikel-Nr.

Farbe

16 % MwSt. EUR

Interne Verm.

Summe Brutto EUR

Hier angebotene Sonderkonditionen werden nur unter den Bedingungen der Zusatzvereinbarung „Sonderkonditionen“, Bestandteil der jeweiligen Rahmenvereinbarung, gewährt.

☐ Gesprächsguthaben

☐ Gesprächsguthaben laut MV

☐ monatliche Gutschrift

Zusatzdienstleistungen und Wunschdienstleistungen (teilweise spezielle Endgeräte erforderlich)

☐ Comfort Mailbox

☐ Konferenzdienst

☐ Anzeige meiner E-Plus Rufnummer (kostenlos) bei den angerufenen Teilnehmern wird nicht gewünscht

☐ Anrufsperrung

☐ alle ankommenden Verbindungen

☐ alle abgehenden Verbindungen

☐ Komfort Einzelverbindungsanfrage (kostenlos)
(nicht möglich bei sofortiger Löschung der Verbindungsdaten)

☐ abgehende internationale Verbindungen

☐ vollständig

☐ verkürzt um die letzten 3 Stellen

☐ Professional Group VPN

(An die Aktivierung in Kombination mit einer Professional-Group-Karte ist die Aktivierung eines zusätzlichen Gruppen-Grundpreises gebunden.)

☐

Jeden Mitbenutzer werde ich darauf hinweisen, daß mir Verbindungsdaten und sofern erforderlicher Betriebsrat/Personalrat nach den gesetzlichen Bestimmungen bekanntgegeben werden. Bei betrieblicher Nutzung sind meine Mitarbeiter informiert worden.

☐ Professional Online IP VPN (separates Formularblatt)

☐ Eintrag in elektronische öffentliche Fernsprechanzeigen (kostenlos)

☐ Rufnummernauskunft wird gewünscht

☐ Eintrag in gedruckte öffentliche Fernsprechanzeigen (kostenlos)

☐ Rufnummernauskunft wird nicht gewünscht

☐ GPRS

☐ E-Plus Online (Mindestvertragslaufzeit Monate)

☐ S ☐ M ☐ L ☐ XL

+ ☐ IP sec Enabler

☐ Erweiterte Auskunft wird gewünscht

☐ Datendienst ankommend

☐ Faxdienst ankommend

☐

☐ i-mode™ by Call

☐ i-mode™ Datenpaket S

(Mindestvertragslaufzeit 24 Monate; nicht wählbar bei E-Plus Online S, M, L, XL)

☐ Rechnung auf CD-ROM

☐ zusätzliche Detail-Papierrechnung ☐ zusätzliche Detail-Papierrechnung mit EVN

Erklärung des Kunden und Einwilligung

Diesem Vertrag liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die Leistungsbeschreibung der E-Plus Service GmbH & Co. KG für Laufzeitverträge und, soweit hier separat beauftragt, auch für Zusatzdienstleistungen zugrunde. Diese wurden mir ausgehändigt und liegen in allen E-Plus Verkaufsstellen zur Einsichtnahme bereit und sind unter www.eplus.de abrufbar. Ich versichere die Richtigkeit der gemachten Angaben und bestätige den Auftrag unter Anerkennung der zur Zeit geltenden AGB, Leistungsbeschreibung und Tarifbrochure. Bei Angabe einer RV-Nummer gewährt E-Plus die individuell vereinbarten Konditionen. **WICHTIG! Datenschutz:** Ziff. 11 und 12 der E-Plus Service AGB sind dem Kunden bekannt. In die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Bestands-, Verbindungs- und Nutzungsdaten im Rahmen der für den Telekommunikations- und Internetbereich geltenden Datenschutzvorschriften und der in den vorgelegten amtlichen Ausweisen enthaltenen persönlichen Daten willigt der Kunde wie folgt ein:

- Speicherung der Ausweisinhalte durch E-Plus Service gem. Ziff. 11.1 Satz 1 AGB sowie Speicherung und Abgleich der Bestandsdaten gemäß Ziff. 11.5 AGB.
- Übermittlung der Verbindungsdaten an Dritte zum Zwecke der Abrechnung gemäß Ziff. 11.3 AGB sowie der Bestandsdaten und der gesetzlich zulässigen weiteren Daten gemäß Ziff. 11.6 AGB an Dritte zum Zwecke des Forderungseinzugs.
- Einholung von Auskünften und Übermittlung der o.g. Bestandsdaten sowie der in den gespeicherten Ausweisen enthaltenen personenbezogenen Daten an die SCHUFA gemäß Ziff. 11.7 AGB sowie an die in Ziff. 11.8 AGB genannten Firmen zur Prüfung der Kreditwürdigkeit oder bereits eingegangener Vertragsverhältnisse mit anderen Diensteanbietern, die nicht vertragsgemäß abgewickelt wurden, gemäß Ziff. 11.9 bis 11.11 sowie gemäß Ziff. 12 AGB.
- Eine Verarbeitung und Nutzung der o.g. Bestands-, der Verbindungs- und der Nutzungsdaten für Zwecke von EPS, zur Beratung, zur Werbung und Marktforschung, sofern ich an dieser Stelle nicht explizit widerspreche:
☐ Ich widerspreche der Verwendung der Bestandsdaten ☐ Ich widerspreche der Verwendung von Verbindungs- und Nutzungsdaten
- Bei der Wahl eines E-Plus Professional-Tarifs stimme ich zu, daß E-Plus Service die Gesamtdauer der gewählten Verbindungen pro Karte, gegliedert nach den Verbindungspreisen und den Gesprächszeiten, bei gleichzeitiger Anonymisierung der angewählten Rufnummern zum Zwecke von Tarifempfehlungen bis zu einer Höchstdauer von 6 Monaten nach Rechnungsversand speichert und auswertet.
- Bei der Wahl eines Professional S, M oder XL-Tarifs inklusive Tarifautomatik und/oder eines E-Plus Online S, M, L oder XL-Tarifs inklusive Tarifautomatik stimme ich zu, dass meine Verbindungsdaten zum Zwecke der Ermittlung des für mich günstigsten Tarifs ausgewertet werden.

Ort

Datum

☒ Unterschrift Vertragspartner

Der Mitarbeiter befindet sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis.

☒ Unterschrift RV/MV-Nehmer oder Vereinbarungspartner*

Ich bestätige hiermit die ordnungsgemäße Prüfung der gemachten Angaben

☒ Unterschrift und Stempel Vertriebsbeauftragter

☐ Mitarbeiterregelung

* Unterschrift nur erforderlich, bei Mitarbeiterregelung.

Es folgen

Auftragsanlagen

E-Plus Service GmbH & Co. KG: Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Zusatzdienstleistung "i-mode™", gültig ab dem 29.05.2002

i-mode and the i-mode logo are trademarks or registered trademarks of NTT DoCoMo, Inc. in Japan and other countries.

1. Geltungsbereich der AGB

- 1.1 Die E-Plus Service GmbH & Co. KG ("EPS") erbringt die Zusatzdienstleistung "i-mode™" ("Zusatzdienstleistung") zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB"), die der Vertragspartner ("Kunde") durch Erteilung des Auftrags oder durch Inanspruchnahme der Zusatzdienstleistung anerkennt. Die Geltung abweichender Bedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn EPS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese AGB werden ergänzt durch eine Leistungsbeschreibung und eine Preisliste, die entweder (a) jeweils gesondert im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post veröffentlicht werden und in allen EPS- Geschäftsstellen zur Einsichtnahme durch den Kunden bereit liegen oder (b) von deren Inhalt dem Kunden jeweils in zumutbarer Weise die Möglichkeit der Kenntnisnahme des Inhalts verschafft worden ist.

- 1.2 Diese AGB gelten für alle ab dem 29.05.2002 abgeschlossenen Verträge über die Zusatzdienstleistung.

2. Vertragsschluß, Kreditwürdigkeitsprüfung, Kreditlimit

- 2.1 Der Vertrag über die Zusatzdienstleistung kommt zustande entweder aufgrund eines schriftlichen Auftrags des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars, den EPS - vorbehaltlich der Ziffern 2.2 bis 2.5 - durch Freischaltung der Zusatzdienstleistung annimmt, oder, wenn der Kunde die Zusatzdienstleistung in Anspruch nimmt.

- 2.2 EPS überprüft die Kreditwürdigkeit jedes Kunden vor Annahme seines Auftrags durch Einholung von Auskünften bei den in Ziffern 10.5 und 10.6 genannten Unternehmen. EPS führt diese Prüfung kurzfristig im Regelfall innerhalb von 2 Werktagen nach Zugang des Auftrags des Kunden bei EPS durch.

- 2.3 Ist nach dem Ergebnis der Kreditwürdigkeitsprüfung zu erwarten, daß die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Kunden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, insbesondere weil er mit Verpflichtungen aus anderen (bestehenden oder früheren) Verträgen in Rückstand ist oder solche Verträge nicht vertragsgemäß abgewickelt wurden, kann EPS die Annahme des Kundenauftrags ablehnen. EPS ist auch berechtigt, die Annahme des Kundenauftrags in Hinblick auf Teile der Zusatzdienstleistung ganz oder teilweise abzulehnen.

- 2.4 Außerdem kann EPS die Annahme des Kundenauftrags auch ablehnen, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt, z.B. der Kunde unrichtige Angaben macht oder der begründete Verdacht besteht, daß der Kunde die Leistungen mißbräuchlich zu nutzen beabsichtigt.

- 2.5 EPS ist berechtigt, die Leistung von der Einhaltung eines Kreditlimits abhängig zu machen. Das Kreditlimit wird auf einen Betrag zwischen EURO 15,00 und EURO 50,00 monatlich festgelegt. Bei Überschreitung des Kreditlimits ist EPS berechtigt, die Zusatzdienstleistung ganz oder teilweise ohne vorherige Ankündigung sofort zu sperren; die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sämtlicher anfallenden Entgelte bleibt hiervon unberührt. Einrichtung oder Wegfall eines Kreditlimits teilt EPS dem Kunden auf Nachfrage schriftlich mit.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Die Zusatzdienstleistung ist räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich des von der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG ("EPM") in der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Mobilfunknetzes beschränkt. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Abschluß des Vertrags über die Zusatzdienstleistung über die Mobilfunkversorgung an den von ihm bevorzugten Standorten zu informieren.

- 3.2 EPS gewährleistet auch bei grundsätzlich vorhandener Netzabdeckung keine Mobilfunkversorgung innerhalb geschlossener Räume, da diese durch die spezifischen baulichen Gegebenheiten beeinträchtigt sein kann.

- 3.3 EPS behält sich vor, ihre Leistungen im Hinblick auf die Kapazitätsgrenzen des E-Plus Mobilfunksystems zeitweilig zu beschränken. Zeitweilige Störungen, Beschränkungen oder Unterbrechungen der Leistungen können sich auch in Not- und Katastrophenfällen, durch atmosphärische Bedingungen und geographische Gegebenheiten sowie funkttechnische Hindernisse, Unterbrechung der Stromversorgung oder wegen technischer Änderungen an den Anlagen von EPM oder EPS (z.B. Verbesserungen des Netzes, Verlegung der Standorte von Anlagen), wegen sonstiger Maßnahmen (z.B. Wartungsarbeiten, Reparaturen), die für die ordnungsgemäße oder verbesserte Erbringung der Leistungen erforderlich sind, oder aus Gründen höherer Gewalt (einschließlich Streiks und Aussparungen) ergeben.

- 3.4 Ziffer 3.3 gilt entsprechend für Störungen, Beschränkungen oder Unterbrechungen von Telekommunikationsanlagen Dritter, die von EPS zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis benutzt werden.

- 3.5 Soweit die Störungen, Beschränkungen oder Unterbrechungen nach Ziffern 3.3 oder 3.4 länger als 3 Tage dauern, ist der Kunde zur anteiligen Minderung des monatlichen Grund- und/oder Paketpreises berechtigt. EPS wird dem Kunden bei berechtigter Minderung eine Gutschrift entsprechend Ziffer 4.10 erteilen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Kunden bleiben unberührt; für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 9.

- 3.6 Der Signalisierungskanal dient zur Übermittlung von Informationen zur Steuerung des Verbindungsaufbaus, des Verbindungsabbaus und der technischen Einrichtungen im EPM-Mobilfunknetz.

- 3.7 EPS behält sich jedoch vor, etwaige Freischaltungen, Einstellungen eines Dienstes oder einen etwaig von EPS zugelassenen Tarifwechsel erst zum nächstmöglichen Termin (z.B. mit Beginn des nächsterreichbaren Abrechnungszeitraums) durchzuführen.

- 3.8 Im Falle einer etwaigen Abgabe der dem Kunden zur Verfügung gestellten Rufnummer an einen anderen Mobilfunkdiensteanbieter wird EPS aus technischen Gründen bis zu vier Tagen vor der Abgabe keine Zusatzdienstleistung erbringen.

4. Tarife, Zahlungsbedingungen, Verzug

- 4.1 EPS stellt dem Kunden für die Zusatzdienstleistung den etwaigen einmaligen Anschlußpreis sowie kalendermonatlich

- die nutzungsunabhängigen Entgelte (z.B. Grund- oder Paketpreis),

- die nutzungsabhängigen Verbindungsentgelte, soweit sie bis zum Ende des Kalendermonats in den Abrechnungssystemen der EPS verbucht sind,

- die nutzungsabhängigen Entgelte, die für die Übertragung von solchen Daten anfallen, die die bloße technische Übertragung von anderen Daten ermöglichen (z.B. Steuerungsdaten oder Daten bei Wechsel einer Funkzelle), soweit sie bis zum Ende des Kalendermonats in den Abrechnungssystemen der EPS verbucht sind,

- die sonstigen in diesen AGB oder in der Preisliste aufgeführten Entgelte, soweit diese jeweils erhoben werden oder anfallen, nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung und weist die darin enthaltene Mehrwertsteuer aus. Vertragsgrundlage sind die in den Preislisten ausgewiesenen Bruttopreise.

- 4.2 Für den Zeitraum von der Freischaltung der Zusatzdienstleistung bis zum Beginn des ersten Abrechnungszeitraums erhält der Kunde eine Teilrechnung. Dies gilt auch im Falle der Vertragsbeendigung für den Zeitraum zwischen dem Ende der letzten regelmäßigen Abrechnungsperiode und dem Vertragsende. Nutzungsunabhängige Entgelte werden taggenau abgerechnet. EPS behält sich vor, statt dessen die Berechnung der anteiligen nutzungsunabhängigen Entgelte je Tag mit 1/30 des Monatswerts durchzuführen.

- 4.3 EPS ist berechtigt, dem Kunden eine gemeinsame Rechnung für alle EPS-Leistungen zu stellen, auch wenn diese auf unterschiedlichen Verträgen zwischen EPS und dem Kunden beruhen.

- 4.4 Eine etwaige Erhöhung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes und die daraus resultierende Erhöhung der nutzungsabhängigen sowie der nutzungsunabhängigen Bruttoentgelte berechtigt den Kunden nicht zur Sonderkündigung.

- 4.5 Der Kunde ist verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Er wird eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilen, es sei denn, EPS stimmt ausnahmsweise der Zahlung per Überweisung, Kreditkarte oder Scheck zu. EPS behält sich den Widerruf dieser Zustimmung vor.

- 4.6 Die Rechnungsbeträge sind mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. EPS

zieht bei Fälligkeit den Rechnungsbetrag per Einzugsermächtigung von dem hierfür vorgesehenen Konto oder per Einzug über die vom Kunden angegebene Kreditkarte ein.

- 4.7 Für jede mangels Deckung oder aufgrund des Verschuldens des Kunden oder des Verschuldens der kontoführenden Bank/ Kreditinstitut zurückgereichte Lastschrift ("keine Angaben") erhebt EPS einen Pauschalbetrag gemäß Preisliste für die Rücklastschrift. Liegt ausnahmsweise keine Einzugsermächtigung vor (z. B. Zahlung per Überweisung, Kreditkarte oder Scheck), so kann EPS für den höheren Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs eine Selbstzahlerpauschale gemäß Preisliste für jeden zu verbuchenden Zahlungsvorgang erheben.

- 4.8 Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, berechnet EPS eine Mahnpauschale gemäß Preisliste für alle weiteren Mahnungen sowie die sich aus dem Gesetz ergebenden Verzugszinsen in Höhe von 5% pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz.

- 4.9 In jedem Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ist EPS zu einer neuerlichen Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden nach Ziffer 2.2 berechtigt. Bei negativer Kreditauskunft (vgl. Ziffer 2.3) kann EPS ein Kreditlimit entsprechend Ziffer 2.5 einführen; die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sämtlicher anfallenden Entgelte bleibt hiervon unberührt.

- 4.10 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z.B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen, werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben oder gegen offene Forderungen der EPS verrechnet. Sofern der Kunde dies ausdrücklich wünscht und keine offenen Forderungen der EPS bestehen, erfolgt die Rückerstattung auf das vom Kunden für den Einzug der EPS-Forderungen verwendete oder ein anderes vom Kunden ausdrücklich benanntes Bankkonto. Kulanzgutschriften werden dem Kunden nicht ausbezahlt, sondern mit EPS-Forderungen verrechnet oder in Form von Gesprächsguthaben gewährt.

- 4.11 Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

- 4.12 Soweit EPS nach den vorstehenden Ziffern Pauschalen zur Schadensabwicklung erhebt, kann der Kunde der Pauschale den Nachweis entgegenhalten, daß der Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. EPS bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten.

- 4.13 Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit der Kunde die Nutzung zu vertreten hat. Für Verlust, Diebstahl sowie die unbefugte Nutzung durch Dritte gilt die Sonderregelung in Ziffer 7.3.

5. Einwendungen gegen Rechnungen, Löschung von Daten

- 5.1 Der Kunde hat die Rechnungen der EPS sorgfältig zu überprüfen. Einwendungen gegen die Höhe der Rechnung hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben, ohne daß hierdurch jedoch die Fälligkeit (vgl. Ziffer 4.6) berührt wird. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung; EPS wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Ansprüche des Kunden aus berechtigten Einwendungen, die erst nach Fristablauf erhoben werden konnten, bleiben unberührt, sofern EPS eine Überprüfung aus datenschutzrechtlichen Gründen noch möglich ist (Ziffer 5.2). Im Fall berechtigter, rechtzeitig erhobener Einwendungen erfolgt entsprechend Ziffer 4.10 eine Gutschrift oder eine Verrechnung mit Zahlungsansprüchen der EPS.

- 5.2 Nach Ablauf von 80 Tagen nach Rechnungsversand oder im Falle einer vom Kunden gewünschten kürzeren Speicherung (Löschung der Verbindungsdaten nach Rechnungsversand) wird EPS aus Datenschutzgründen die der Rechnung zugrunde liegenden Verbindungsdaten löschen, so daß anschließende Einwendungen nicht mehr berücksichtigt werden können. EPS wird den Kunden auf jeder Rechnung gesondert auf diese Einwendungsfristen und die Rechtsfolgen der Fristversäumnis hinweisen.

6. Sperre

- 6.1 EPS ist zur Verhängung einer teilweisen oder vollständigen Sperre der Mobilfunkdienstleistungen sowie der Zusatzdienstleistung ohne Ankündigung und Einhaltung einer Wartefrist berechtigt, wenn

a) es zu einer Rücklastschrift beim Einzug von EPS-Forderungen kommt, es sei denn, der Kunde hat die Rücklastschrift nicht zu vertreten,

b) der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet,

c) das Kreditlimit nach Ziffer 2.5 überschritten ist,

d) das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperre Entgelte für in der Zwischenzeit erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet,

e) ein Fall von Ziffer 7.4 vorliegt,

f) eine Gefährdung der Einrichtungen der EPS, EPM oder der öffentlichen Sicherheit droht,

g) der Kunde Veranlassung zur fristlosen Kündigung gegeben hat,

h) in Fällen eines Verstoßes des Kunden gegen Ziffer 7.1, wenn hierdurch der ordnungsgemäße Rechnungsausgleich gefährdet ist,

i) EPS vom Mißbrauch der Zugangsdaten des Kunden (Paßwort etc.) durch Dritte Kenntnis erhält oder diesen begründet vermutet.

- 6.2 Für die Sperre werden die in der jeweils gültigen Preisliste ausgewiesenen Entgelte erhoben. Bei Diebstahl oder Verlust erfolgt die Sperre kostenlos (Kundenwunsch Sperre).

- 6.3 Der Kunde bleibt trotz Sperre auch während der Dauer ihrer Verhängung zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte verpflichtet.

7. Pflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde wird EPS unverzüglich jede Änderung seines Namens, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Rechtsform und im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung seiner Bankverbindung und im Falle der Zahlung über Kreditkarte Änderungen der Kreditkartennummer sowie der Gültigkeitsdauer anzeigen. Die Anzeige kann schriftlich erfolgen oder telefonisch über die Hotline. Der Kunde ist verpflichtet, etwaig erforderliche Nachweise zu erbringen. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach, ist EPS berechtigt, die für die Adreßermittlung entstehenden Kosten dem Kunden pauschal in Rechnung zu stellen.

- 7.2 Etwaige Benutzerkennung, persönliche Identifikationsnummer ("PIN") oder ein etwaiges Sicherheitspaßwort sind vom Kunden sorgfältig aufzubewahren, so daß Mißbrauch und Verlust vermieden werden. Die PIN und das Sicherheitspaßwort sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere nicht auf der EPS-Mobilfunkkarte oder dem Endgerät vermerkt werden und sind getrennt von diesem aufzubewahren. Der Kunde wird die PIN unverzüglich ändern, wenn er vermutet, daß unberechtigte Dritte Kenntnis von ihr erlangt haben.

- 7.3 Der Kunde hat EPS den Verlust, den Diebstahl oder die nicht nur vorübergehende unberechtigte Drittnutzung der PIN sowie des Sicherheitswortes unverzüglich mitzuteilen. EPS wird die Mobilfunkdienstleistungen und die Zusatzdienstleistung unverzüglich sperren und dem Kunden eine neue PIN oder Sicherheitspaßwort zur Verfügung stellen. Während der Verhängung der Sperre bleibt der Kunde zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte verpflichtet. EPS kann die Sperrung der Zusatzdienstleistung jedoch von weiteren kundenindividuellen Angaben (insbesondere Kennwort) abhängig machen.

- 7.4 Bei unverzüglicher Mitteilung nach Ziffer 7.3 haftet der Kunde für die bis zum Eingang der Mitteilung bei EPS anfallenden nutzungsabhängigen und nutzungsunabhängigen Entgelte nur bis zu einem Höchstbetrag von EURO 50,00. Unterläßt der Kunde schuldhaft die unverzügliche Mitteilung nach Ziffer 7.3, hat er die PIN oder das Sicherheitspaßwort freiwillig aus der Hand gegeben oder hat er den Verlust, Diebstahl oder die unberechtigte Nutzung schuldhaft ermöglicht, so haftet der Kunde über den Höchstbetrag in Satz 1 hinaus für alle nutzungsabhängigen und nutzungsunabhängigen Entgelte, die bis zur Mitteilung anfallen.

- 7.5 Der Kunde wird nur solche Endgeräte funktionsgerecht, entsprechend der jeweils zugrunde liegenden Bedienungsanleitung verwenden, die für die Nutzung im EPM-Mobilfunknetz in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen und für die Zusatzdienstleistung tauglich sind. Dem Kunden ist bekannt, daß nicht alle Endgeräte alle von EPS angebotenen Leistungen unterstützen.

8. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 8.1 Der Vertrag über die Zusatzdienstleistung wird für eine Mindestvertragslaufzeit von 6 Monaten geschlossen und verlängert sich jeweils um einen Monat, sofern er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 1 Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit

und nach deren Ablauf jeweils zum Monatsende gekündigt wird, es sei denn, der Vertrag endet durch die Beendigung des EPS-Mobilfunkvertrags gleich aus welchem Rechtsgrund. Sofern im Auftragsformular abweichende Fristen für die Mindestvertragslaufzeit, die Dauer der Vertragsverlängerung oder die Kündigungsfrist vorgesehen sind, gelten diese vorrangig.

- 8.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Für EPS liegt ein wichtiger Grund vor, wenn
- a) der Kunde seine Zahlungen einstellt,
 - b) sich der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Rechnungen oder eines wesentlichen Rechnungsteilbetrags oder über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten mit der Bezahlung von Rechnungen, deren Höhe den Grundpreis oder den Paketpreis der Zusatzdienstleistung von zwei Monaten übersteigt, in Verzug befindet,
 - c) der Kunde sich im Verzug befindet und trotz weiterer Mahnung nicht zahlt,
 - d) in Hinblick auf den Kunden Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird,
 - e) der Kunde die Leistungen von EPS in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt, bei der Nutzung gegen Strafvorschriften, sonstige Rechtsvorschriften oder die guten Sitten verstößt oder entsprechender dringender Verdacht besteht,
 - f) eine Kreditauskunft gemäß Ziffer 4.9 negativ ausfällt,
 - g) sonstige wichtige Gründe bestehen.

- 8.3 Kündigungen müssen durch den Kunden und EPS schriftlich erfolgen.

9. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

- 9.1 Für Vermögensschäden, die nicht Folge einer Körper-, Gesundheits-, Lebens- oder Sachbeschädigung sind, haftet EPS nach § 7 Telekommunikationskutschutzverordnung bis zu einem Betrag von EURO 12.500,00 pro Kunden. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung von EPS auf zehn Millionen EURO (EURO 10.000.000,00) je schadensverursachendes Ereignis begrenzt. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Personen aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, zehn Millionen EURO (EURO 10.000.000,00), so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zu der Höchstgrenze von zehn Millionen EURO (EURO 10.000.000,00) steht.
- 9.2 In den Fällen (a) einer Pflichtverletzung oder (b) der schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise, haftet EPS, vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3, bei leichter (normaler) Fahrlässigkeit begrenzt auf den Umfang des typischen Schadens, mit dessen Eintritt EPS zum Zeitpunkt des Vertragschlusses vernünftigerweise rechnen konnte, bis zu einer Summe von bis zu EURO 12.500,00 und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf den Höchstbetrag von zehn Millionen EURO (EURO 10.000.000,00) je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Ziffer 9.1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- 9.3 Ansonsten haftet EPS gegenüber dem Kunden (a) nach dem Produkthaftungsgesetz, (b) bei einer fahrlässigen Pflichtverletzung seitens EPS sowie bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von EPS für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie (c) bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens EPS oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von EPS für sonstige Schäden jeweils im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unbegrenzt.
- 9.4 Im übrigen ist die Haftung von EPS - gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich aus unerlaubter Handlung - ausgeschlossen.
- 9.5 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

10. Datenschutz und Kreditwürdigkeitsprüfung

- 10.1 EPS erhebt, verarbeitet und nutzt die Bestands-, Verbindungs- und Nutzungsdaten des Kunden (§ 89 Telekommunikationsgesetz; § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Telekommunikations-Datenschutzverordnung, § 5 und § 6 Teledienstedatenschutzgesetz) im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses sowie in anderen Fällen, soweit gesetzliche Vorschriften die Datenerhebung, -verarbeitung, oder -nutzung anordnen bzw. erlauben oder soweit der Kunde einwilligt. EPS darf die Bestandsdaten auch zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Telekommunikationsdienstleistungen, zur Beratung des Kunden, zur Werbung sowie zur Marktforschung verarbeiten und nutzen, wenn der Kunde einer solchen Nutzung auf dem Auftragsformular zugestimmt hat.
- 10.2 EPS speichert alle Verbindungs- und Nutzungsdaten grundsätzlich höchstens bis zu 80 Tagen nach Rechnungsversand. Der Kunde kann sich durch ausdrückliche Erklärung (schriftlich) für eine kürzere Speicherung entscheiden; in diesem Fall werden die Verbindungsdaten spätestens nach Rechnungsversand gelöscht. In Hinblick auf die Speicherung der Verbindungsdaten gemäß Satz 1 oder Satz 2 kann der Kunde durch schriftliche Erklärung wählen, ob die Verbindungsdaten mit Rechnungsstellung verkürzt um die letzten drei Stellen oder vollständig gespeichert werden sollen. Werden die Verbindungsdaten nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 oder auf Wunsch des Kunden gemäß Satz 2 verkürzt gespeichert oder vollständig gelöscht, ist EPS insoweit von der Pflicht zur Vorlage dieser Daten zum Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung frei.
- 10.3 Nimmt der Kunde Leistungen anderer Netzbetreiber in Anspruch, so können die Verbindungsdaten des Kunden zum Zwecke der Abrechnung an externe Abrechnungstellen übermittelt werden.
- 10.4 EPS ist berechtigt, die Bestandsdaten des Kunden an Dritte zu übermitteln, soweit dies zum Zwecke der Abtretung oder des Einzugs der Forderungen erforderlich ist. Die gesetzlich zulässige Übermittlung weiterer Daten des Kunden zum Zwecke des Forderungseinzugs bleibt unberührt. Dem Kunden wird die Beauftragung eines Inkassoinstitutes schriftlich mitgeteilt.
- 10.5 EPS ist berechtigt, der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen SCHUFA-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) die Bestandsdaten des Kunden zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu übermitteln und zu diesem Zweck Auskünfte einzuholen.
EPS ist ferner berechtigt, der SCHUFA die Bestandsdaten des Kunden sowie eine etwaige nicht vertragsgemäße Abwicklung des Vertrags zu übermitteln, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen von EPS erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.
- 10.6 Die Berechtigung der EPS zur Weitergabe der in Ziffer 10.5 aufgeführten Daten und Informationen zu den in Ziffer 10.5 genannten Zwecken besteht auch für folgende weitere Gesellschaften: Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Verband der Vereine Creditreform e.V., Auskunftei Creditreform Experian GmbH sowie (nur für Geschäftskunden) AKV Allgemeine Kreditversicherung GmbH.
- 10.7 Die SCHUFA sowie die vorstehend genannten weiteren Gesellschaften (nachstehend gemeinsam "Wirtschaftsauskunfteien" genannt) speichern Daten von den ihnen angeschlossenen Kreditinstituten, Kreditkartenunternehmen, Leasinggesellschaften, Einzelhandelsunternehmen einschließlich des Versandhandels und sonstiger Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld- oder Warenkredite an Konsumenten geben, sowie Versicherungen, Telefongesellschaften, Mobilfunkunternehmen, Service-Providern, Onlinediensten, Mediaservices und Factoringunternehmen zum Zwecke der Beurteilung der Kreditwürdigkeit oder der Dokumentation nicht ordnungsgemäß abgewickelter Verträge.
- 10.8 Die Wirtschaftsauskunfteien stellen die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Sie übermitteln nur objektive Daten; subjektive Werturteile, persönliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind in den Auskünften nicht enthalten.
- 10.9 Der Kunde kann bei den Wirtschaftsauskunfteien die ihn betreffenden gespeicherten Daten abrufen. Die Adressen, unter denen Auskünfte erteilt werden, lauten: SCHUFA-Berlin, Mariendorfer Damm 1-3, 12099 Berlin, Telefon: 030/70091-0, Telefax: 030/70091-222. (Die SCHUFA-Berlin erteilt Auskunft über die für den Wohnsitz des Kunden zuständige SCHUFA. Im Falle eines Wohn- oder Firmensitzwechsels ist die bis dahin zuständige SCHUFA berechtigt, die Bestandsdaten an die dann zuständige SCHUFA zu übermitteln.); Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co KG, Postfach 50 01 66, 22701 Hamburg, Telefon: 040/89803-0, Telefax: 040/89803-777, Verband der Vereine Creditreform e.V., Postfach 10 15 53, 41415 Neuss, Telefon 02131/109-0, Telefax: 02131/109-140, Creditreform Experian GmbH, Hellersbergstraße 14, 41460 Neuss, Telefon: 02131/109-335, Telefax:

02131/109-304; AKV Allgemeine Kreditversicherung AG, Isaac-Fulda-Allee 1, 55124 Mainz, Telefon: 06131/3230, Telefax: 06131/372766.

- 10.10 EPS behält sich vor, weitere Wirtschaftsinformationsdienste einzuschalten. In diesem Fall wird der betroffene Kunde hierüber schriftlich informiert.

11. Fraud Prevention Pool

- 11.1 EPS ist Teilnehmer des Fraud Prevention Pool ("FPP"). Aufgabe des FPP ist es, den Teilnehmern Informationen zu geben, um sie vor Forderungsausfällen zu schützen und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, den/ die Kunden bei Verlust der EPS-Mobilfunkkarte und/ oder Mißbrauch vor weitergehenden Folgen zu bewahren. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt.
- 11.2 Teilnehmer des FPP sind ausschließlich Diensteanbieter der Telekommunikation (TK-Dienstleister). Über die derzeitigen Teilnehmer erteilt auf Anforderung der FPP-Betreiber Auskunft.
- 11.3 Der FPP arbeitet nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Danach kann nur der Teilnehmer Auskunft aus dem FPP erhalten, der dem FPP auch Informationen übermittelt.
- 11.4 Von den FPP-Teilnehmern werden mit Bearbeitung des Auftrags auf Lieferung einer TK-Dienstleistung bei Privatpersonen und nicht im Handelsregister eingetragenen Firmen insbesondere folgende Bestandsdaten an den FPP übermittelt: Art der Dienstleistung, Auftrags- und Kundennummer, Auftragsdatum, Anrede, Titel, Vorname, Name, evtl. Kennzeichen Gewerbe/Freiberufler, Gewerbename, Geburtsdatum, Straße und Hausnummer, Länderschlüssel, PLZ und Ort.
- 11.5 Bei im Handelsregister eingetragenen Firmen werden anstelle Anrede, Titel, Vor- und Nachname, Kennzeichen Gewerbe/ Freiberufler und Gewerbename insbesondere folgende Bestandsdaten übermittelt: Firmenname, Registernummer, Registerort und Registername.
- 11.6 Während der Vertragslaufzeit zwischen dem Kunden und dem FPP-Teilnehmer übermittelt dieser an den FPP insbesondere folgende Daten und Merkmale: Änderung der Bestandsdaten, Beendigung des Vertrags, Sperre wegen auffälligen Nutzungsverhaltens und der damit verbundenen Gefahr der Nichtzahlung, weil unbekannt verzogen, wegen Insolvenzverfahrens, wegen begründeten Betrugsverdachts, wegen Nichtzahlung.
- 11.7 EPS ist berechtigt, dem FPP im vorstehend dargestellten Umfang Daten und Merkmale des Kunden zu übermitteln.
- 11.8 Aus dem Datenbestand erhalten andere FPP-Teilnehmer nur dann Auskunft, wenn ihnen von der Person/Firma ein Auftrag auf Erbringung einer TK-Dienstleistung vorliegt bzw. mit der Person/Firma bereits eine Kundenbeziehung besteht.
- 11.9 Bei der Neuanfrage kann eine FPP-Auskunft z. B. enthalten: Keine Daten gespeichert, Anzahl/Vertragsdatum von Vertragsverhältnissen eines bestimmten Zeitraums, Hinweise auf vorangegangene Sperre.
- 11.10 Bei einer bestehenden Kundenbeziehung kann eine FPP-Auskunft z. B. enthalten: Berichtigung und/oder Löschung von Bestandsdaten, Hinweise auf Sperrung und Hinweis, daß die Person/Firma bei weiteren FPP-Teilnehmern Kunde geworden ist.
- 11.11 Der FPP-Datenbank wird von der Firma Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG betrieben, Anschrift s. Ziffer 10.6. Der FPP-Betreiber hat entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes ("BDSG") seine Tätigkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Hamburger Datenschutzbeauftragten, Baumwall 7, 20459 Hamburg, angemeldet.
- 11.12 Sofern der Kunde Auskunft über die in der FPP-Datenbank zu seiner Person/Firma gespeicherten Daten wünscht, ist ein schriftlicher Antrag an den Betreiber der FPP-Datenbank zu richten. Für die Auskunft kann ein Entgelt entsprechend § 34 Abs. 5 BDSG erhoben werden.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 12.1 Gerichtsstand für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Düsseldorf, wenn der Kunde Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat und wenn kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. EPS ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Bei Nicht-Kaufleuten gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
- 12.2 Die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
13. Allgemeine Bestimmungen
- 13.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und dieser AGB bedürfen der Schriftform.
- 13.2 Ist eine Bestimmung dieses Vertrags und/oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 13.3 Der Kunde darf Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von EPS abtreten.

Potsdam, Mai 2002

E-Plus Service GmbH & Co. KG: Leistungsbeschreibung für die Zusatzdienstleistung "i-mode™", gültig ab dem 06.03.2002

(i-mode and the i-mode logo are trademarks or registered trademarks of NTT DoCoMo, Inc. in Japan and other countries.)

1. Leistungsinhalt und Nutzungsvoraussetzungen

Mit der Zusatzdienstleistung "i-mode™" vermittelt die E-Plus Service GmbH & Co. KG ("EPS") dem Kunden über ein spezielles i-mode™-fähiges Endgerät den Zugang zu mobilen Inhalten oder Diensten ("i-mode™ Sites") innerhalb des von der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG betriebenen Mobilfunknetzes.
Voraussetzung für die separate Nutzung der Zusatzdienstleistung "i-mode™" ist, daß der Kunde mit EPS einen Laufzeitvertrag über die Erbringung von Mobilfunkdienstleistungen geschlossen hat, über ein spezielles i-mode™-fähiges Endgerät verfügt und eine Verbindung über die Trägerechnologie "GPRS" herstellt wird.
Der Kunde erhält eine Benutzerkennung, eine i-mode™-Mail-Adresse und eine persönliche Identifikationsnummer.

2. Funktionen

- 2.1 Zugang zu i-mode™-Sites über die Trägerechnologie "GPRS"
Über ein Bedienungsmenü vermittelt EPS über die Trägerechnologie "GPRS" den Zugang zu i-mode™-Sites. GPRS ermöglicht hierbei eine datenmengenorientierte zeitunabhängige oder zeitabhängige Daten-übertragung und Abrechnung.
Das Bedienungsmenü bietet verschiedene Anwendungsmöglichkeiten, z.B. Optionen auswählen, Hilfe-Funktion und Konfigurationsmöglichkeiten.
- 2.2 i-mode™-Mail
Der Kunde kann auf der Grundlage der Zusatzdienstleistung "i-mode™" i-mode™-Mails mit bis zu 1.000 Zeichen ("i-mode™-Mail") vom Endgerät an andere Kunden der Zusatzdienstleistung "i-mode™" oder an Internet e-Mail Adressen versenden oder von diesen auf dem Endgerät empfangen.
i-mode™-Mails werden bis zu einer Gesamtmenge von bis zu 10 MB gespeichert. Der Kunde erhält eine Information, wenn die maximale Speichermenge überschritten wird. Weitere eingehende i-mode™-Mails werden solange abgewiesen, bis Speicherplatz durch Löschung gespeicherter i-mode™-Mails freigegeben wird. Gespeicherte i-mode™-Mails werden weitergeleitet, sobald der Empfang durch das Endgerät wieder möglich ist. Der Kunde kann seine i-mode™-Mails unwiederbringbar löschen.
Sollte die empfangene i-mode™-Mail länger als 1.000 Zeichen sein, werden nur die ersten 1.000 Zeichen auf das Endgerät übertragen. Der Kunde erhält eine Information über die erfolgte Kürzung. Bei Versand ei-ner "melody" i-mode™-Mail hängt die maximale Zeichenmenge für Versand und Empfang von der Größe der übermittelten Melodie ab. Anhänge können auf dem Endgerät nicht empfangen, angezeigt oder weitergeleitet werden. Der Kunde erhält eine Information, daß die i-mode™-Mail ein Attachment enthält.

Potsdam, 27.02.2002

E-Plus Service GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich der AGB

- 1.1 Die E-Plus Service GmbH & Co. KG (im folgenden "EPS" genannt) erbringt ihre Mobilfunkdienstleistungen ("die Leistungen") zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB"), die der Vertragspartner ("Kunde") durch Erteilung des Auftrags oder Anforderung einer von EPS freigeschalteten Mobilfunkkarte anerkennt ("Mobilfunkvertrag"). Die Geltung abweichender Bedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn EPS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese AGB werden ergänzt durch produkt- oder dienstespezifische Regelungen, die entweder (a) jeweils gesondert im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post veröffentlicht werden und in allen EPS-Geschäftsstellen zur Einsichtnahme durch den Kunden bereit liegen oder (b) von deren Inhalt dem Kunden jeweils in zumutbarer Weise die Möglichkeit der Kenntnisnahme des Inhalts verschafft worden ist.
- 1.2 Diese AGB gelten für alle ab dem 29.05.2002 abgeschlossenen Mobilfunkverträge über Leistungen der EPS.
- 2. Vertragsschluß, Kreditwürdigkeitsprüfung, Kreditlimit**
- 2.1 Der Inhalt des Mobilfunkvertrags zwischen EPS und dem Kunden richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des schriftlichen Auftragsformulars, den bei Vertragsschluß aktuellen Leistungsbeschreibungen und Preislisten sowie diesen AGB. Die Leistungsbeschreibungen und Preislisten werden entweder (a) jeweils gesondert im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post veröffentlicht und liegen in den EPS-Geschäftsstellen zur Einsichtnahme durch den Kunden bereit oder (b) dem Kunden jeweils in zumutbarer Weise zur Möglichkeit der Kenntnisnahme gebracht. Änderungen erfolgen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und werden dem Kunden bekanntgemacht.
- 2.2 Der Mobilfunkvertrag zwischen EPS und dem Kunden kommt zustande aufgrund eines schriftlichen Auftrags des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars, den EPS - vorbehaltlich von Ziffern 2.3 bis 2.6 - durch Freischaltung der EPS-Mobilfunkkarte annimmt. Ein Mobilfunkvertrag kommt ebenfalls zustande, wenn EPS dem Kunden eine oder mehrere freigeschaltete EPS-Mobilfunkkarte(n) aushändigt und der Kunde mit mindestens einer der zur Verfügung gestellten EPS-Mobilfunkkarten telefoniert oder andere entgeltspflichtige Leistungen der EPS in Anspruch nimmt.
- 2.3 EPS überprüft die Kreditwürdigkeit jedes Kunden vor Annahme seines Auftrags durch Einholung von Auskünften bei den in Ziffern 11.7 und 11.8 genannten Unternehmen. EPS führt diese Prüfung kurzfristig, im Regelfall innerhalb von 2 Werktagen nach Zugang des Auftrags des Kunden bei EPS durch.
- 2.4 Ist nach dem Ergebnis der Kreditwürdigkeitsprüfung zu erwarten, daß die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Kunden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, insbesondere weil er mit Verpflichtungen aus anderen (bestehenden oder früheren) Verträgen in Rückstand ist oder solche Verträge nicht vertragsgemäß abgewickelt wurden (vgl. Ziffer 11.5), kann EPS die Annahme des Kundenauftrags ablehnen. EPS ist auch berechtigt, die Annahme des Kundenauftrags im Hinblick auf Verbindungen zu einzelnen oder mehreren Servicenummern oder in Hinblick auf Verbindungen ins Ausland oder aus dem Ausland über ausländische Funknetze (International Roaming) ganz oder teilweise abzulehnen.
- 2.5 Außerdem kann EPS die Annahme des Kundenauftrags auch ablehnen, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt, z. B. der Kunde unrichtige Angaben macht oder der begründete Verdacht besteht, daß der Kunde die Leistungen mißbräuchlich zu nutzen beabsichtigt.
- 2.6 EPS ist berechtigt, die Leistung von der Einhaltung eines Kreditlimits abhängig zu machen. Das Kreditlimit wird auf einen Betrag zwischen EURO 50,00 und EURO 400,00 monatlich festgelegt. Bei Überschreitung des Kreditlimits ist EPS berechtigt, die EPS-Mobilfunkkarte(n) ganz oder teilweise ohne vorherige Ankündigung sofort zu sperren; die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sämtlicher anfallenden Entgelte bleibt hiervon unberührt. Einrichtung oder Wegfall eines Kreditlimits teilt EPS dem Kunden auf Nachfrage schriftlich mit.

3. Leistungsumfang

- 3.1 EPS stellt dem Kunden eine oder mehrere mit einer Rufnummer und zwei persönlichen Identifikationsnummern ("PIN") versehene EPS-Mobilfunkkarte(n) sowie zwei entsprechende persönliche Entsperrcodes ("PUK") zur Verfügung. Die EPS-Mobilfunkkarte(n) und PIN sind Voraussetzung für den Zugang zu dem von der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG ("EPM") betriebenen Mobilfunknetz.
- 3.2 EPS teilt dem Kunden seine Rufnummer zu; die Wünsche des Kunden werden dabei - soweit wie möglich und in einigen Tarifen gegen gesondertes Entgelt - berücksichtigt. Kunden müssen Änderungen von Rufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Regulierungsbehörde gegenüber EPS nach § 43 Telekommunikationsgesetz und der dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlaßt sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden erfolgt ist. EPS ist berechtigt, die zugeteilte Rufnummer zu ändern, wenn hierfür unvermeidliche technische oder betriebliche Gründe bestehen und die Änderung wenigstens zwei Monate im voraus schriftlich angekündigt wurde. Macht der Kunde schutzwürdige Belange geltend, so wird EPS die Rufnummer des Kunden gegen gesondertes Entgelt kurzfristig ändern.
- 3.3 Die Leistungen der EPS sind räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich des von EPM in der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Mobilfunknetzes beschränkt. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Abschluß des Mobilfunkvertrags über die Mobilfunkversorgung an den von ihm bevorzugten Standorten zu informieren. Darüber hinaus ist der Kunde - vorbehaltlich der Ziffern 2.3 bis 2.6 und einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung - im Rahmen des jeweiligen Angebots von EPS berechtigt, Verbindungen mit Anschlüssen ins Ausland sowie Verbindungen über ausländische Mobilfunknetze (International Roaming) in Anspruch zu nehmen, soweit EPM dies jeweils technisch ermöglicht und dies mit den jeweiligen ausländischen Netzbetreibern vereinbart hat.
- 3.4 EPS gewährleistet auch bei grundsätzlich vorhandener Netzabdeckung keine Mobilfunkversorgung innerhalb geschlossener Räume, da diese durch die spezifischen baulichen Gegebenheiten beeinträchtigt sein kann.
- 3.5 EPS behält sich vor, ihre Leistungen im Hinblick auf die Kapazitätsgrenzen des E-Plus Mobilfunksystems zeitweilig zu beschränken. Zeitweilige Störungen, Beschränkungen oder Unterbrechungen der Leistungen können sich auch in Not- und Katastrophenfällen, durch atmosphärische Bedingungen und geographische Gegebenheiten sowie funkttechnische Hindernisse, Unterbrechung der Stromversorgung oder wegen technischer Änderungen an den Anlagen von EPM oder EPS (z.B. Verbesserungen des Netzes, Verlegung der Standorte von Anlagen), wegen sonstiger Maßnahmen (z.B. Wartungsarbeiten, Reparaturen), die für die ordnungsgemäße oder verbesserte Erbringung der Leistungen erforderlich sind, oder aus Gründen höherer Gewalt (einschließlich Streiks und Aussperrungen) ergeben.
- 3.6 Ziffer 3.5 gilt entsprechend für Störungen, Beschränkungen oder Unterbrechungen von Telekommunikationsanlagen Dritter, die von EPS zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis benutzt werden.
- 3.7 Soweit die Störungen, Beschränkungen oder Unterbrechungen nach Ziffern 3.5 oder 3.6 länger als 3 Tage dauern, ist der Kunde zur anteiligen Minderung des monatlichen Grund- und/oder Paketpreises berechtigt. EPS wird dem Kunden bei berechtigter Minderung eine Gutschrift entsprechend Ziffer 5.10 erteilen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Kunden bleiben unberührt; für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 10.
- 3.8 Der Signalisierungskanal dient zur Übermittlung von Informationen zur Steuerung des Verbindungsaufbaus, des Verbindungsabbaus und der technischen Einrichtungen im EPM-Mobilfunknetz.
- 3.9 EPS behält sich vor, etwaige Freischaltungen, Einstellungen oder Umstellungen eines Dienstes oder einen etwaig von EPS zugelassenen Tarifwechsel erst zum nächstmöglichen Termin (z.B. mit Beginn des nächsterreichbaren Abrechnungszeitraums) durchzuführen.
- 3.10 Im Falle einer etwaigen Abgabe der dem Kunden zur Verfügung gestellten Rufnummer an einen anderen Mobilfunkdiensteanbieter wird EPS aus technischen Gründen bis zu vier Tagen vor der Abgabe keine Mobilfunkdienstleistungen erbringen.
- 4. Zusatzdienstleistungen**
- 4.1 Soweit EPS jeweils Zusatzdienstleistungen anbietet, ist der Kunde berechtigt, Zusatzdienstleistungen, die in den jeweiligen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preislisten als solche kenntlich gemacht werden, im Rahmen eines separaten Vertragsverhältnisses in Anspruch zu nehmen.
- 4.2 Für Zusatzdienstleistungen, die EPS erbringt, gelten separate Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preislisten insbesondere mit gegebenenfalls abweichenden Vertragslaufzeiten und Kündigungsmöglichkeiten. Änderungen einer Zusatzdienstleistung zugunsten des Kunden (z.B. Leistungseinschränkungen oder Preiserhöhungen) berechtigen den Kunden nicht zur Sonderkündigung dieses Mobilfunkvertrags.
- 4.3 Werden Zusatzdienstleistungen durch Kooperationspartner erbracht, entsteht ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Kooperationspartner. Die Kooperationspartner sind in der Leistungsbeschreibung oder Preisliste kenntlich gemacht. Die Leistung von EPS beschränkt sich hierbei auf die Bereitstellung des technischen Zugangs zu den Endeinrichtungen des Kooperationspartners sowie die Dienstverwaltung und das Inkasso. Für

Fehlleistungen der von dem Kooperationspartner eingesetzten Endgeräte sowie für die Erfüllung von dessen Pflichten haftet EPS nicht. Leistungseinschränkungen oder Preiserhöhungen der Kooperationspartner berechtigen den Kunden nicht zur Sonderkündigung dieses Mobilfunkvertrags.

5. Tarife, Zahlungsbedingungen, Verzug

- 5.1 EPS stellt dem Kunden den etwaigen einmaligen Anschlußpreis sowie für die jeweilige Leistung kalendermonatlich
 - den Grund- und Paketpreis,
 - die nutzungabhängigen Verbindungsentgelte, soweit sie bis zum Ende des Kalendermonats in den Abrechnungssystemen der EPS verbucht sind,
 - die sonstigen nutzungabhängigen und nutzungsunabhängigen Entgelte (z.B. für Zusatzdienstleistungen),
 - die sonstigen in diesen AGB oder in der Preisliste aufgeführten Entgelte,soweit diese jeweils erhoben werden oder anfallen, nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung und weist die darin enthaltene Mehrwertsteuer aus. Vertragsgrundlage sind die in den Preislisten ausgewiesenen Bruttopreise.
- 5.2 Für den Zeitraum von der Freischaltung der EPS-Mobilfunkkarte bis zum Beginn des ersten Abrechnungszeitraums erhält der Kunde eine Teilrechnung. Dies gilt auch im Falle der Vertragsbeendigung für den Zeitraum zwischen dem Ende der letzten regelmäßigen Abrechnungsperiode und dem Vertragsende. Die Grund- und Paketpreise werden taggenau abgerechnet. EPS behält sich vor, statt dessen die Berechnung der anteiligen Grund- oder Paketpreise je Tag mit 1/30 des Monatswerts durchzuführen.
- 5.3 EPS ist berechtigt, dem Kunden eine gemeinsame Rechnung für alle EPS-Leistungen zu stellen, auch wenn diese auf unterschiedlichen Verträgen zwischen EPS und dem Kunden beruhen.
- 5.4 Die jeweils gültigen Tarife und die Entgelte für sonstige Dienstleistungen ergeben sich aus der bei Vertragsschluß geltenden und dem Kunden bekanntgegebenen Preisliste, die entweder (a) jeweils gesondert im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post veröffentlicht wird und in allen EPS-Geschäftsstellen zur Einsichtnahme durch den Kunden bereit liegt oder (b) von der Kunde jeweils in zumutbarer Weise die Möglichkeit der Kenntnisnahme des Inhalts verschafft worden ist. Eine etwaige Erhöhung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes und die daraus resultierende Erhöhung der nutzungabhängigen sowie der nutzungsunabhängigen Bruttoentgelte berechtigt den Kunden nicht zur Sonderkündigung.
- 5.5 Der Kunde ist verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Er wird eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilen, es sei denn, EPS stimmt ausnahmsweise der Zahlung per Überweisung, Kreditkarte oder Scheck zu. EPS behält sich den Widerruf dieser Zustimmung vor.
- 5.6 Die Rechnungsbeträge sind mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. EPS zieht bei Fälligkeit den Rechnungsbetrag per Einzugsermächtigung von der hierfür vorgesehenen Konto oder per Einzug über die vom Kunden angegebene Kreditkarte ein.
- 5.7 Für jede mangels Deckung oder aufgrund des Verschuldens des Kunden oder des Verschuldens der kontoführenden Bank/ Kreditinstitut zurückgereichte Lastschrift ("keine Angaben") erhebt EPS einen Pauschalbetrag gemäß Preisliste für die Rücklastschrift. Liegt ausnahmsweise keine Einzugsermächtigung vor (z.B. Zahlung per Überweisung, Kreditkarte oder Scheck), so kann EPS für den höheren Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs eine Selbstzahlerpauschale gemäß Preisliste für jeden zu verbuchenden Zahlungsvorgang erheben.
- 5.8 Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, berechnet EPS eine Mahnpauschale gemäß Preisliste für alle weiteren Mahnungen sowie die sich aus dem Gesetz ergebenden Verzugszinsen in Höhe von 5% pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- 5.9 In jedem Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ist EPS zu einer neuerlichen Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden nach Ziffer 2.3 berechtigt. Bei negativer Kreditauskunft (vgl. Ziffer 2.4) kann EPS Verbindungen zu Servicenummern oder Auslandsverbindungen gemäß Ziffer 2.4 beschränken oder ein Kreditlimit entsprechend Ziffer 2.6 einführen; die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sämtlicher anfallenden Entgelte bleibt hiervon unberührt.
- 5.10 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z.B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen, werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben oder gegen offene Forderungen der EPS verrechnet. Sofern der Kunde dies ausdrücklich wünscht und keine offenen Forderungen der EPS bestehen, erfolgt die Rückerstattung auf das vom Kunden für den Einzug der EPS-Forderungen verwendete oder ein anderes vom Kunden ausdrücklich benanntes Bankkonto. Kulanzgutschriften werden dem Kunden nicht ausgezahlt, sondern nach Wahl von EPS mit EPS-Forderungen verrechnet oder in Form von Gesprächsguthaben gewährt.
- 5.11 Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.12 Soweit EPS nach den vorstehenden Ziffern Pauschalen zur Schadensabwicklung erhebt, kann der Kunde der Pauschale den Nachweis entgegenhalten, daß der Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. EPS bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten.
- 5.13 Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit der Kunde die Nutzung zu vertreten hat. Für Verlust, Diebstahl sowie die unbefugte Nutzung durch Dritte gilt die Sonderregelung in Ziffer 8.4.
- 6. Einwendungen gegen Rechnungen, Nutzung durch Dritte**
- 6.1 Der Kunde hat die Rechnungen der EPS sorgfältig zu überprüfen. Einwendungen gegen die Höhe der Rechnung hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben, ohne daß hierdurch jedoch die Fälligkeit (vgl. Ziffer 5.6) berührt wird. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung; EPS wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Ansprüche des Kunden aus berechtigten Einwendungen, die erst nach Fristablauf erhoben werden konnten, bleiben unberührt, sofern EPS eine Überprüfung aus datenschutzrechtlichen Gründen noch möglich ist (Ziffer 6.2). Im Fall berechtigter, rechtzeitig erhobener Einwendungen erfolgt entsprechend Ziffer 5.10 eine Gutschrift oder eine Verrechnung mit Zahlungsansprüchen der EPS.
- 6.2 Nach Ablauf von 80 Tagen nach Rechnungsversand oder im Falle einer vom Kunden gewünschten kürzeren Speicherung (Löschung der Verbindungsdaten nach Rechnungsversand) wird EPS aus Datenschutzgründen die der Rechnung zugrunde liegenden Verbindungsdaten löschen, so daß anschließende Einwendungen nicht mehr berücksichtigt werden können. EPS wird den Kunden auf jeder Rechnung gesondert auf diese Einwendungsfristen und die Rechtsfolgen der Fristversäumnis hinweisen.
- 7. Sperre**
- 7.1 EPS ist zur Verhängung einer teilweisen oder vollständigen Sperre der Inanspruchnahme der Mobilfunkdienstleistungen ohne Ankündigung und Einhaltung einer Wartefrist berechtigt, wenn
 - a) es zu einer Rücklastschrift beim Einzug von EPS-Forderungen kommt, es sei denn, der Kunde hat die Rücklastschrift nicht zu vertreten,
 - b) der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet,
 - c) das Kreditlimit nach Ziffer 2.6 überschritten ist,
 - d) das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperre Entgelte für in der Zwischenzeit erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet,
 - e) ein Fall von Ziffer 8.5 vorliegt,
 - f) eine Gefährdung der Einrichtungen der EPS, EPM oder deren Roaming Partnern oder der öffentlichen Sicherheit droht,
 - g) der Kunde Veranlassung zur fristlosen Kündigung gegeben hat,
 - h) in Fällen eines Verstoßes des Kunden gegen Ziffer 8.1, wenn hierdurch der ordnungsgemäße Rechnungsausgleich gefährdet ist,
 - i) EPS vom Mißbrauch der Zugangsdaten des Kunden (Paßwort etc.) durch Dritte Kenntnis erhält oder diesen begründet vermutet,
 - j) der Kunde gegen die in Ziffer 8.8 festgelegte Pflicht verstößt.
- 7.2 Für die Sperre werden die in der jeweils gültigen Preisliste ausgewiesenen Entgelte erhoben. Bei Diebstahl oder Verlust erfolgt die Sperre kostenlos (Kundenwunschsperr).
- 7.3 Der Kunde bleibt trotz Sperre auch während der Dauer ihrer Verhängung zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte verpflichtet.
- 8. Pflichten des Kunden/ EPS-Mobilfunkkarte(n)**
- 8.1 Der Kunde wird EPS unverzüglich jede Änderung seines Namens, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Rechtsform und im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung seiner Bankverbindung und im Falle der Zahlung über Kreditkarte Änderungen der Kreditkartennummer sowie der Gültigkeitsdauer anzeigen. Die Anzeige kann schriftlich erfolgen oder telefonisch über die Hotline unter Verwendung des Kundenkennworts. Der Kunde ist verpflichtet, etwaig erforderliche Nachweise zu erbringen. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach, ist EPS berechtigt, die für die Adreßermittlung entstehenden Kosten dem Kunden pauschal in Rechnung zu stellen.

- 8.2 Die EPS-Mobilfunkkarte(n) (vgl. Ziffer 3.1) wird (werden) dem Kunden zum vertrags- und funktionsgerechten Gebrauch überlassen. Sie bleibt(en) Eigentum von EPS und ist (sind) bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Kunden umweltgerecht zu entsorgen oder auf Verlangen an EPS zurückzugeben. EPS darf sie jederzeit gegen eine Ersatzkarte austauschen.
- 8.3 Die EPS-Mobilfunkkarte(n) ist (sind) vom Kunden sorgfältig aufzubewahren, so daß Mißbrauch und Verlust vermieden werden. Die persönlichen Identifikationsnummern (PIN) und die persönlichen Entsperrcodes (PUK) sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere nicht auf der(n) EPS-Mobilfunkkarte(n) oder dem Endgerät vermerkt werden und sind getrennt von diesem aufzubewahren. Der Kunde wird die automatische Abfrage der PIN vor der jeweiligen Einbuchung in das Mobilfunknetz aktiviert lassen und die PIN unverzüglich ändern, wenn er vermutet, daß unberechtigte Dritte Kenntnis von ihr erlangt haben.
- 8.4 Der Kunde hat EPS den Verlust, den Diebstahl oder die nicht nur vorübergehende unberechtigte Drittnutzung der EPS-Mobilfunkkarte(n) unverzüglich mitzuteilen. EPS wird die Mobilfunkkarte(n) unverzüglich sperren und dem Kunden eine neue EPS-Mobilfunkkarte gegen das in der Preisliste ausgewiesene Entgelt zur Verfügung stellen. Während der Verhängung der Sperre bleibt der Kunde zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte verpflichtet. EPS kann die Sperrung der Karte jedoch von weiteren kundenindividuellen Angaben (insbesondere Kennwort) abhängig machen.
- 8.5 Bei unverzüglicher Mitteilung nach Ziffer 8.4 haftet der Kunde für die bis zum Eingang der Mitteilung bei EPS anfallenden nutzungsabhängigen und nutzungsunabhängigen Entgelte nur bis zu einem Höchstbetrag von EURO 50,00. Unterläßt der Kunde schuldhaft die unverzügliche Mitteilung nach Ziffer 8.4, hat er die EPS-Mobilfunkkarte(n) freiwillig aus der Hand gegeben oder hat er den Verlust, Diebstahl oder die unberechtigte Nutzung schuldhaft ermöglicht, so haftet der Kunde über den Höchstbetrag in Satz 1 hinaus für alle nutzungsabhängigen und nutzungsunabhängigen Entgelte, die bis zur Mitteilung anfallen.
- 8.6 Der Kunde wird nur solche Endgeräte funktionsgerecht, entsprechend der jeweils zugrunde liegenden Bedienungsanleitung, verwenden, die für die Nutzung im EPM-Mobilfunknetz in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind. Dem Kunden ist bekannt, daß nicht alle Endgeräte alle von EPS angebotenen Leistungen unterstützen.
- 8.7 Der Kunde wird vor Inanspruchnahme der Leistung "Anrufumleitung" sicherstellen, daß der Inhaber des Anschlusses, zu dem die Anrufe umgeleitet werden sollen, damit einverstanden ist und bei der Gebrauchsüberlassung auch Dritte auf diese Verpflichtung hinweisen.
- 8.8 Ungeachtet der Regelung in Ziffer 8.7, darf der Kunde seine EPS-Mobilfunkkarte(n) nicht in Vermittlungs- oder Übertragungssysteme nutzen, die Verbindungen eines Dritten (Sprachverbindungen oder Datenübertragungen) an einen anderen Dritten ein- oder weiterleiten.
- 9. Vertragslaufzeit und Kündigung**
- 9.1 Der Mobilfunkvertrag wird für eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten geschlossen und verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern es nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 1 Monat zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Sofern im Auftragsformular abweichende Fristen für die Mindestvertragslaufzeit, die Dauer der Vertragsverlängerung oder die Kündigungsfrist vorgesehen sind, gelten diese vorrangig.
- 9.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Für EPS liegt ein wichtiger Grund vor, wenn
- a) der Kunde seine Zahlungen einstellt,
 - b) sich der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Rechnungen oder eines wesentlichen Rechnungsteilbetrags oder über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten mit der Bezahlung von Rechnungen, deren Höhe den Grundpreis oder den Paketpreis im gewählten Tarif von zwei Monaten übersteigt, in Verzug befindet,
 - c) der Kunde sich im Verzug befindet und trotz weiterer Mahnung nicht zahlt,
 - d) in Hinblick auf den Kunden Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird,
 - e) der Kunde die Leistungen von EPS in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt, bei der Nutzung gegen Strafvorschriften, sonstige Rechtsvorschriften oder die guten Sitten verstößt oder entsprechender dringender Verdacht besteht,
 - f) eine Kreditauskunft gemäß Ziffer 5.9 negativ ausfällt,
 - g) der Kunde gegen die Ziffer 8.8 festgelegte Pflicht verstößt,
 - h) sonstige wichtige Gründe bestehen.
- 9.3 Kündigungen des Kunden und solche von EPS müssen schriftlich erfolgen.
- 9.4 Kündigt EPS den Mobilfunkvertrag aus wichtigem Grund fristlos, steht ihr ein pauschalierter Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 75 % des monatlichen Grund- und Paketpreises zu, der bis zum nächsten ordnungsgemäßen Kündigungstermin angefallen wäre. Der Kunde kann der Pauschale den Nachweis, daß der Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist, entgegenhalten. EPS bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens durch EPS ausdrücklich vorbehalten.
- 9.5 EPS kann den Kunden vorzeitig aus dem Mobilfunkvertrag entlassen, sofern der Kunde das Vertragsübernahmeentgelt zahlt und einen geeigneten Nachfolger stellt, der den Vertrag übernimmt und bei dessen Überprüfung nach Ziffer 2.3 keine Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit nach Ziffer 2.4 bestehen.
- 10. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung**
- 10.1 Für Vermögensschäden, die nicht Folge einer Körper-, Gesundheits-, Lebens- oder Sachbeschädigung sind, haftet EPS nach § 7 Telekommunikationskündigungsschutzverordnung bis zu einem Betrag von EURO 12.500,00 pro Kunden. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung von EPS auf zehn Millionen EURO (EURO 10.000.000,00) je schadensverursachendes Ereignis begrenzt. Die Haftungsbeschränkung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Personen aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, zehn Millionen EURO (EURO 10.000.000,00), so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zu der Höchstgrenze von zehn Millionen EURO (EURO 10.000.000,00) steht.
- 10.2 In den Fällen (a) einer Pflichtverletzung oder (b) der schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise, haftet EPS, vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 10.3, bei leichter (normaler) Fahrlässigkeit begrenzt auf den Umfang des typischen Schadens, mit dessen Eintritt EPS zum Zeitpunkt des Vertragschlusses vernünftigerweise rechnen konnte, bis zu einer Summe von bis zu EURO 12.500,00 und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf den Höchstbetrag von zehn Millionen EURO (EURO 10.000.000,00) je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Ziffer 10.1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- 10.3 Ansonsten haftet EPS gegenüber dem Kunden (a) nach dem Produkthaftungsgesetz, (b) bei einer fahrlässigen Pflichtverletzung seitens EPS sowie bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von EPS für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie (c) bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens EPS oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von EPS für sonstige Schäden jeweils im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unbegrenzt.
- 10.4 Im übrigen ist die Haftung von EPS - gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich aus unerlaubter Handlung - ausgeschlossen.
- 10.5 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.
- 10.6 Verstößt der Kunde gegen die in Ziffer 8.8 festgelegte Pflicht, steht EPS ein pauschalierter Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von EURO 12.500,00 je vertragswidrig eingesetzter EPS-Mobilfunkkarte zu. Der Kunde kann der Pauschale den Nachweis, daß der Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist, entgegenhalten. EPS bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten.
- 11. Datenschutz und Kreditwürdigkeitsprüfung**
- 11.1 EPS erhebt, verarbeitet und nutzt die Bestands-, Verbindungs- und Nutzungsdaten des Kunden (§ 89 Telekommunikationsgesetz; § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Telekommunikations-Datenschutzverordnung, § 5 und § 6 Telemedienschutzgesetz) im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses sowie in anderen Fällen, soweit gesetzliche Vorschriften die Datenerhebung, -verarbeitung, oder -nutzung anordnen bzw. erlauben oder soweit der Kunde einwilligt. EPS darf die Bestandsdaten auch zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Telekommunikationsdienstleistungen, zur Beratung des Kunden, zur Werbung sowie zur Marktforschung verarbeiten und nutzen, wenn der Kunde einer solchen Nutzung auf dem Auftragsformular zugestimmt hat.
- 11.2 EPS speichert alle Verbindungs- und Nutzungsdaten grundsätzlich höchstens bis zu 80 Tagen nach Rechnungsversand. Der Kunde kann sich durch ausdrückliche Erklärung (schriftlich) für eine kürzere Speicherung entscheiden; in diesem Fall werden die Verbindungsdaten spätestens nach Rechnungsversand gelöscht. In Hinblick auf die Speicherung der Verbindungsdaten gemäß Satz 1 oder Satz 2 kann der Kunde durch schriftliche Erklärung wählen, ob die Verbindungsdaten mit Rechnungsstellung verkürzt um die letzten drei Stellen oder vollständig gespeichert werden sollen. Werden die Verbindungsdaten nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 oder auf Wunsch des Kunden gemäß Satz 2 verkürzt gespeichert oder vollständig gelöscht, ist EPS insoweit von der Pflicht zur Vorlage dieser Daten zum Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung frei.
- 11.3 Nimmt der Kunde Leistungen anderer Netzbetreiber in Anspruch, so können die Verbindungsdaten des Kunden zum Zwecke der Abrechnung an externe Abrechnungsstellen übermittelt werden.
- 11.4 Auf Wunsch des Kunden übermittelt EPS die laut Kundenauftrag bekannten Bestandsdaten des Kunden wie Name, Adresse, Beruf oder Branche sowie Rufnummer an EPM, die diese Daten an Herausgeber von Telefonverzeichnissen und/oder an Betreiber von Auskunfts- bzw. Vermittlungsdiensten zur Aufnahme in die dortigen Telefonverzeichnisse weiterleitet. Dabei kann der Kunde bestimmen, daß die Eintragung nur in gedruckten oder nur in elektronischen Verzeichnissen erfolgt. Gegenüber dem Herausgeber des Verzeichnisses bzw. dem Betreiber des Dienstes hat der Kunde das Recht, die Form der Eintragung zu wählen.
- 11.5 EPS ist berechtigt, anhand der vorgelegten Bestandsdaten (z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit oder Angabe sonstiger für die Begründung eines Vertrags erforderlicher Daten) sowie der vorgelegten Ausweise zu prüfen, ob der Kunde in der Vergangenheit einen Telekommunikations-Dienstvertrag geschlossen hat, der nicht vertragsgemäß abgewickelt wurde (z.B. Zahlungsverzug, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie offene Forderung bei Unauffindbarkeit des Kunden). Dazu vergleicht EPS diese Daten des Kunden mit dem vorhandenen Datenbestand. EPS ist berechtigt, die entsprechenden vorgelegten Ausweiserunterlagen zu diesem Zweck zu speichern.
- 11.6 EPS ist berechtigt, die Bestandsdaten des Kunden an Dritte zu übermitteln, soweit dies zum Zwecke der Abtretung oder des Einzugs der Forderungen erforderlich ist. Die gesetzlich zulässige Übermittlung weiterer Daten des Kunden zum Zwecke des Forderungseinzugs bleibt unberührt. Dem Kunden wird die Beauftragung eines Inkassoinstitutes schriftlich mitgeteilt.
- 11.7 EPS ist berechtigt, der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen SCHUFA-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) die Bestandsdaten des Kunden zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu übermitteln und zu diesem Zweck Auskünfte einzuholen. EPS ist ferner berechtigt, der SCHUFA die Bestandsdaten des Kunden sowie eine etwaige nicht vertragsgemäße Abwicklung des Vertrags zu übermitteln, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen von EPS erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.
- 11.8 Die Berechtigung der EPS zur Weitergabe der in Ziffer 11.7 aufgeführten Daten und Informationen zu den in Ziffer 11.7 genannten Zwecken besteht auch für folgende weitere Gesellschaften: Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Verband der Vereine Creditreform e.V., Auskunftei Creditreform Experian GmbH sowie (nur für Geschäftskunden) AKV Allgemeine Kreditversicherung GmbH.
- 11.9 Die SCHUFA sowie die vorstehend genannten weiteren Gesellschaften (nachstehend gemeinsam "Wirtschaftsauskunfteien" genannt) speichern Daten von den ihnen angeschlossenen Kreditinstituten, Kreditkartenunternehmen, Leasinggesellschaften, Einzelhandelsunternehmen einschließlich des Versandhandels und sonstiger Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld- oder Warenkredite an Konsumenten geben, sowie Versicherungen, Telefongesellschaften, Mobilfunkunternehmen, Service-Providern, Onlinediensten, Mediaservices und Factoringunternehmen zum Zwecke der Beurteilung der Kreditwürdigkeit oder der Dokumentation nicht ordnungsgemäß abgewickelter Verträge. Die Wirtschaftsauskunfteien stellen die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Sie übermitteln nur objektive Daten; subjektive Werturteile, persönliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind in den Auskünften nicht enthalten.
- 11.10 Der Kunde kann bei den Wirtschaftsauskunfteien die ihn betreffenden gespeicherten Daten abfragen. Die Adressen, unter denen Auskünfte erteilt werden, lauten: SCHUFA-Berlin, Mariendorfer Damm 1-3, 12099 Berlin, Telefon: 030/70091-0, Telefax: 030/70091-222. (Die SCHUFA-Berlin erteilt Auskunft über die für den Wohnsitz des Kunden zuständige SCHUFA. Im Falle eines Wohn- oder Firmensitzwechsels ist die bis dahin zuständige SCHUFA berechtigt, die Bestandsdaten an die dann zuständige SCHUFA zu übermitteln.); Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co KG, Postfach 50 01 66, 22701 Hamburg, Telefon: 040/89803-0, Telefax: 040/89803-777, Verband der Vereine Creditreform e.V., Postfach 10 15 53, 41415 Neuss, Telefon 02131/109-0, Telefax: 02131/109-140, Creditreform Experian GmbH, Hellersbergstraße 14, 41460 Neuss, Telefon: 02131/109-335, Telefax: 02131/109-304; AKV Allgemeine Kreditversicherung AG, Isaac-Fulda-Allee 1, 55124 Mainz, Telefon: 06131/3230, Telefax: 06131/327266.
- 11.11 EPS behält sich vor, weitere Wirtschaftsinformationsdienste einzuschalten. In diesem Fall wird der betroffene Kunde hierüber schriftlich informiert.
- 12. Fraud Prevention Pool**
- 12.1 EPS ist Teilnehmer des Fraud Prevention Pool ("FPP"). Aufgabe des FPP ist es, den Teilnehmern Informationen zu geben, um sie vor Forderungsausfällen zu schützen und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, den/ die Kunden bei Verlust der EPS-Mobilfunkkarte(n) und/ oder Mißbrauch vor weitergehenden Folgen zu bewahren. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt.
- 12.2 Teilnehmer des FPP sind ausschließlich Diensteanbieter der Telekommunikation (TK-Dienstleister). Über die derzeitigen Teilnehmer erteilt auf Anforderung der FPP-Betreiber Auskunft.
- 12.3 Der FPP arbeitet nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Danach kann nur der Teilnehmer Auskunft aus dem FPP erhalten, der dem FPP auch Informationen übermittelt.
- 12.4 Von den FPP-Teilnehmern werden mit Bearbeitung des Auftrags auf Lieferung einer TK-Dienstleistung bei Privatpersonen und nicht im Handelsregister eingetragenen Firmen insbesondere folgende Bestandsdaten an den FPP übermittelt: Art der Dienstleistung, Auftrags- und Kundennummer, Auftragsdatum, Anrede, Titel, Vorname, Name, evtl. Kennzeichen Gewerbe/Freiberufler, Gewerbename, Geburtsdatum, Straße und Hausnummer, Länderschlüssel, PLZ und Ort. Bei im Handelsregister eingetragenen Firmen werden anstelle Anrede, Titel, Vor- und Nachname, Kennzeichen Gewerbe/ Freiberufler und Gewerbename insbesondere folgende Bestandsdaten übermittelt: Firmenname, Registernummer, Registerort und Registername. Während der Vertragslaufzeit zwischen dem Kunden und dem FPP-Teilnehmer übermittelt dieser an den FPP insbesondere folgende Daten und Merkmale: Änderung der Bestandsdaten, Beendigung des Vertrags, Sperre wegen auffälligen Nutzungsverhaltens und der damit verbundenen Gefahr der Nichtzahlung, weil unbekannt verzogen, wegen Insolvenzverfahrens, wegen begründeten Betrugsverdachts, wegen Nichtzahlung. EPS ist berechtigt, dem FPP im vorstehend dargestellten Umfang Daten und Merkmale des Kunden zu übermitteln. Aus dem Datenbestand erhalten andere FPP-Teilnehmer nur dann Auskunft, wenn ihnen von der Person/Firma ein Auftrag auf Erbringung einer TK-Dienstleistung vorliegt bzw. mit der Person/Firma bereits eine Kundenbeziehung besteht. Bei der Neuanfrage kann eine FPP-Auskunft z. B. enthalten: Keine Daten gespeichert, Anzahl/Vertragsdatum von Vertragsverhältnissen eines bestimmten Zeitraums, Hinweise auf vorangegangene Sperre. Bei einer bestehenden Kundenbeziehung kann eine FPP-Auskunft z. B. enthalten: Berichtigung und/oder Löschung von Bestandsdaten, Hinweise auf Sperrung und Hinweis, daß die Person/Firma bei weiteren FPP-Teilnehmern Kunde geworden ist.
- 12.5 Der FPP-Datenbank wird von der Firma Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG betrieben, Anschrift s. Ziffer 11.8. Der FPP-Betreiber hat entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes ("BDSG") seine Tätigkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Hamburger Datenschutzbeauftragten, Baumwall 7, 20459 Hamburg, angemeldet. Sofern der Kunde Auskunft über die in der FPP-Datenbank zu seiner Person/Firma gespeicherten Daten wünscht, ist ein schriftlicher Antrag an den Betreiber der FPP-Datenbank zu richten. Für die Auskunft kann ein Entgelt entsprechend § 34 Abs. 5 BDSG erhoben werden.
- 13. Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 13.1 Gerichtsstand für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Düsseldorf, wenn der Kunde Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat und wenn kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. EPS ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Bei Nicht-Kaufleuten gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
- 13.2 Die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14. Allgemeine Bestimmungen**
- 14.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und dieser AGB bedürfen der Schriftform.
- 14.2 Ist eine Bestimmung dieses Vertrags und/oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 14.3 Der Kunde darf Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von EPS abtreten.